Allgemeine Einkaufbedingungen

der GIZEH Verpackungen GmbH & Co. KG und deren Tochtergesellschaften

FB016_00

1. Allgemeines

Es gelten nur die Einkaufsbedingungen des Bestellers. Sie gelten auch für künftige Bestellungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Fremden Bedingungen wird hiermit widersprochen. Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Vertragsinhalt, wenn ihre Einbeziehung vom Besteller ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

2.Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1 Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich, auch per Telefax erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit dem Zentraleinkauf zu führen.
2.2 Es ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Bestellers gestattet, auf die bestehende Geschäftsbeziehung Bezug zu nehmen. Bestellungen und evtl. dabei übergebene Sachen oder Informationen sind vom Auftragnehmer als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln.
2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
2.4 Bestellungen sind vom Auftragnehmer spätestens innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzunehmen.

3. Preise

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten. Wird ausnahmsweise ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart, übernimmt der Besteller nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung übernimmt der Auftragnehmer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Sofern die zum Versand der Ware verwendete Verpackung gesondert in Rechnung gestellt wird, steht es dem Besteller frei, sie dem Auftragsnehmer in gebrauchsfähigem Zustand frachtfrei gegen Gutschrift von mindestens 2/3 des berechneten Wertes wieder zur Verfügung zu stellen.
3.2 Werden Preise ausnahmsweise nicht vorher festgelegt, so sind sie in der Bestellungsannahme verbindlich anzugeben.
Das Recht auf Widerspruch oder Rücktritt von der Bestellung behält sich der Besteller in solchen Fällen ausdrücklich vor.

4. Liefertermine

4.1 Schriftlich vereinbarte oder im Vertragstext genannte Liefertermine sind als Fixtermine einzuhalten. Die bestellte Ware muss zu diesem Termin bei dem Besteller eingegangen sein. Erfolgt die Leistung nicht innerhalb der bestimmten Frist, kann der Besteller unter anderem ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Auftragnehmer nicht rechtzeitig liefert, besteht der Besteller dennoch, wenn nichts anderes angezeigt wird, auf Erfüllung.
4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzten, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
4.3 Der Auftragnehmer kommt bei Nichtlieferung mit dem folgenden Tag des vereinbarten Liefertermins in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Verzugsfalle hat der Besteller Anspruch auf Zahlung eines Entschädigungsbetrages in Höhe von 1% pro 7 Tage des Gesamtauftragswertes, höchstens jedoch 5%, ohne dass er einen Schaden in dieser Höhe nachweisen muss.
4.4 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung erhält keinen Verzicht auf die dem Besteller wegen verspäteter Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche.
4.5 Unvorhergesehene, vom Besteller nicht verschuldete Ereignisse, durch welche seine Abnehmerbetriebe ernstlich getroffen oder gestört werden, sowie Arbeitsausstände, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle, die eine wesentliche Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, berechtigen den Besteller, bei kontinuierlicher Lieferung für eine Lieferperiode von bis zu 4 Wochen den Auftrag zu annullieren. Handelt es sich nicht um ein Dauerschuldverhältnis, dann kann der Besteller den Zeitpunkt der Annahme um 4 Wochen hinausschieben. In diesen Fällen ist der Besteller dem Auftragnehmer nur zur Erstattung der beim Auftragnehmer in Anlehnung dieses Auftrages tatsächlich angefallenen Selbstkosten verpflichtet.

5. Versandvorschriften

5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, am Tage des Abgangs jeder Sendung in doppelter Ausfertigung eine Versandanzeige unter genauer Angabe der Stückzahlen und Gewichte an den Besteller abzusenden.
5.2 In allen Versandpapieren, Anzeigen, Postpaketabschnitten, Frachtbriefen usw., insbesondere auch auf den Rechnungen sind die angegebenen Bestell-Nr., die Lieferanten-Nr. und die Abladestelle zu vermerken.
5.3 Bei Abrufaufträgen ist auf jeder Rechnung zusätzlich eine Abschlusskontrolle anzuführen.
5.4 Auch erhebliche Zahlungsverzögerungen, die wegen Nichtbeachtung der in den vorstehenden drei Absätzen enthaltenen Regelungen entstehen, sind vom Auftragnehmer zu vertreten und Fristen, innerhalb der der Besteller berechtigt ist, einen Skontoabzug vorzunehmen, beginnen erst ab Klarstellung der im Absatz 1 bis 3 geforderten Angaben zu laufen.

6. Rechnungserteilung und Zahlung

6.1 Rechnungen sind dem Besteller sofort, spätestens 3 Tage nach Lieferung in doppelter Ausfertigung zuzusenden und nicht der Sendung beizufügen. Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung auszustellen.
6.2 Forderungen gegen den Besteller dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis abgetreten werden.

7. Haftung, Gewährleistung und Mängelbeseitigung

7.1 Alle Eigenschaften, die vom Auftragnehmer über die Sache abgegeben oder vom Besteller lt. seinem Auftrag gefordert werden, gelten als vereinbart und garantiert, solange ihnen schriftlich nicht widersprochen wird.
7.2 Der Auftragnehmer haftet und übernimmt die Gewähr für seine Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt. Die vertragliche Leistung muss, den zur Zeit der Lieferung am Erfüllungsort geltenden Bestimmungen und Vorschriften des Gesetzgebers, der Aufsichtsbehörden, der Berufsgenossenschaft und der Fachverbände entsprechen.

7.3 Entspricht die Sache nicht den vereinbarten Eigenschaften, stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. In jedem Fall ist er berechtigt, nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
7.4 Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn binnen 3 Wochen, gerechnet nach Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingehen. Die Prüfungspflicht des Bestellers beschränkt sich auf Stichproben nach Maßgabe der statistischen Qualitätskontrolle.
7.5 Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
7.6 Erforderliche Untersuchungen sind auf Verlangen des Bestellers in seinem Betrieb vorzunehmen. Die Rücksendung beanstandeter Lieferungen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers.

8. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

8.1 Soweit ein Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von 8.1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Auftragnehmer - soweit wie möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
8.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

9. Ethik / Nachhaltigkeit

Der Lieferant und seine Arbeitnehmer sowie auch von ihm eingesetzte Drittpersonen sind verpflichtet, internationale gesetzliche Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften zu befolgen, wobei der Auftraggeber den Verhaltenskodex „The Base Code“ des ETI als Ausgangspunkt verwendet. Ein Exemplar dieser Vorschriften und Reglements steht dem Lieferanten auf Anfrage unverzüglich kostenlos zur Verfügung.

10. Energieeffizienz bei der Beschaffung von elektrischen Komponenten unter der Anwendung der DIN EN ISO 50 001

Die GIZEH Verpackungen GmbH & CO KG ist nach dem aktuell gültigen Energiemanagementsystem DIN EN 50001 zertifiziert. Aus diesem Grund basieren Kaufentscheidungen auf der Basis der Energieeffizienz.
10.1 Elektrische Antriebe (Elektromotoren) dürfen nur nach den Effizienzklassen IE3 und IE4 des IEC 60034 Standards angeboten und geliefert werden. Eine Abweichung hierzu, darf nur nach schriftlicher Freigabe von GIZEH Verpackungen erfolgen. Dabei muss das Kosten / Nutzenverhältnis Fallweise betrachtet werden.
10.2 Elektrische Komponenten müssen nach den neusten Standards der Energieeffizienz gekennzeichnet sein.
10.3 Der Energieverbrauch ist ein wesentliches Auswahlkriterium in der Beschaffung von elektrischen Anlagen und Komponenten. Der Lieferant hat demzufolge dem Auftraggeber über den Energieverbrauch der zu liefernden Produkte zu informieren.
10.4 Liegen dem Lieferanten effizientere Alternativen zu den vom Auftraggeber angefragten Produkten vor, so ist der Auftraggeber über diese zu informieren.

11. Risikoanalyse zur Kontaminationsvermeidung

Als Hersteller von Lebensmittelverpackungen ist die GIZEH Verpackungen GmbH & Co. KG bestrebt jegliche chemische, physikalische und bakteriologische Produktkontamination auszuschließen.
11.1 Daher muss bei der Konstruktion von zu liefernden Maschinen, Anlagen oder deren Bestandteilen das Risiko einer Kontamination minimiert werden.
11.2 Für jede gelieferte Maschine, Anlage oder Anlagenbestandteile benötigt die GIZEH Verpackungen GmbH & Co. KG eine schriftliche, anlagenspezifische Risikoanalyse, welche die oben genannten Kontaminationsrisiken beurteilt. Eine Beispielsystematik zur Beurteilung kann auf Anfrage zu Verfügung gestellt werden. Die Risikoanalyse kann als HACCP oder als Bestandteil einer FMEA durchgeführt werden.

12.Schutzrechte

12.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
12.2 Wird der Besteller von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, ihn auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Besteller ist nicht berechtigt mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten- irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere Vergleiche abzuschließen.
12.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
12.4 Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

13. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

13.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für Urkunden, Wechsel- und Scheck-Prozesse, ist Gummersbach. Der Besteller ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftragnehmers zu klagen.
13.2 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Sonstiges

Der Besteller ist berechtigt, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Daten über den Auftragsnehmer, gleich ob diese vom Auftragnehmer oder von Dritten stammen, im Sinne des BDSG zu speichern und zu verarbeiten, sowie diese Daten an seine Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften zu übermitteln, bzw. weiterzugeben. Dieses Recht steht auch in gleicher Weise seinen Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften zu.